

Exercitia
publica der
Evangelischen
Lutherischen
Religion.

§. 5. So viel nun die Augspurgische Confessions-Verwandte Lutherischer Religion anlanget/ bleiben dieselbe bey ihren öffentlichen Religions-Übungen / und was denen anflebet/ als: 1. Zu Düren. 2. Zu Stolberg. 3. Zu Gemünde. 4. Zu Rindswiller.

§. 6. Restituiret und gestattet wird ihnen aber das Exercitium Religionis publicum, und was demselben anflebet/ als

1. Vor der Stadt Göllich an statt Engelsdorff/ dergestalt/ daß des Predigers Wohnung und die Schule in der Stadt Göllich gehalten und angestellet werden möge.

2. Auffm Zweifel und 3. zu Menzeradt vor Monjoye und solche cum omnibus Annexis.

ARTICULUS VII.

Herzogthum Berg.

Exercitia
publica der
Evangelischen
Reformirten.

§. 1. So viel das Herzogthum Berg angehet / sollen die Augspurgische Confessions-Verwandte Reformirter Religion an nachfolgenden Orthen die Exercitia publica, Kirchen/Capellen und Schulen mit denen darzu gehörigen Pörrat-Kirchen, Küsterey, und Schul-Kenthen/ Wiedenhöfen/ Vicarien und deren Aufkämpften/ inmassen sie solche bis dazuo exerciret/ inne gehabt und genossen/ auch künfftig unbeeinträchtigt haben und behalten. Als:

In Städten
Frecken und
Dörffern

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Zu Elberfeld. | 2. Zu Cronenburg. |
| 3. Zu Hilden. | 4. Zu Haen. |
| 5. Zu Baldt. | 6. Zu Somborn. |
| 7. Zu Langenberg. | 8. Zu Neviges. |
| 9. Zu Mülheim an der Ruhr. | |
| 10. Zu Wülfrath. | |
| 11. Zu Bermeskirchen. | 12. Zu Dühn. |
| 13. Zu Radt vorm Wald. | 14. Zu Sohlingen. |
| 15. Capellam S. Antonii auff der Ebones-Heiden mit der Vicarey S. Antonii. | |

- 16. Capellam S. Reinoldi bey Sohltingen.
- 17. Capellam auff dem Hoff zu Windrath.
- 18. Zu Schöler, 19. Zu Hückerwagen.
- 20. In der Stadt Düsseldorf.
- 21. In der Stadt Ratingen. 22. Zu Homberg.
- 23. Zu Belbert. 24. Zu Greffrath.
- 25. Zu Düffel. 26. Zu Mettmann.
- 27. Auff der Urdenbach. 28. Zu Mülheim am Rhein.
- 29. Zu Ober-Cassel.

§. 2. Auff den Adeltichen Häusern.

- 1. Auff dem Haus Lennep.
- 2. Auffm Hause zum Spich.
- 3. In der Delling zu Oleype.
- 4. Zu Bawyr zu Erckrath.
- 5. Auff dem Hause Dorp.
- 6. Auff dem Hause Rott und Elsfeld.

Auff den
Adeltichen
Häusern.

Dergestalt wan schon hernegst diese Adeltiche Häuser an Röm. Catholtische kommen oder transferirt werden / oder der Besizer seine Religion ändern / daß dennoch auff solche Fälle die Gemeine / so alsdan daselbst sich finden wird / an oder bey denselben oder doch negst gelegenen Ort ihren Gottes-Dienst mit Besuch- und Anhörung der Predigten und Administrirung des Abendmahls / und der Tauffe auch Ehe-Einsegnung nach wie vor ungehindert übe / und darin continuiren könne.

§. 3. Hernegst soll ihnen den Reformirten restituirt werden
1. Das Exercitium publicum zu Grüten cum Annexis.
2. Das simultaneum Romano-Catholicum Exercitium in der Pfarr-Kirche zu Hückerwagen soll abgeschafft / auch die ihnen entzogene halbe Kirchen-Renthen bey Extradition der Ratification über gegenwärtigen Vergleich restituiret / hergegen aber auch zugleich denen Röm. Catholtischen zu Reparirung der Schloß-Capelle daselbst ein 100. Reichs-Thaler gegeben und aufgezahlt werden.
3. Die Reditus Vicariæ B. M.

Den Refor-
mirten solle
restituirt
werden.

Virginis & S. Antonii zu Hückeswagen/so bald dieselbe durch Absterben des jetzigen Besizers/ welcher den Röm. Catholischen Gottes-Dienst verrichtet/ und ein Geistlicher auß dem Closter Wipperförde ist/oder sonst vacant wird denen Röm. Catholischen aber dagegen fünff hundert Reichs-Thaler von denen Reformirten aufgezahlt werden.

4. Die Pastorat-Renthen zu Ober-Cassel.

5. Zu Düsseldorf sollen die Römisch-Catholische die Pastorat-Renthen ganz an sich behalten/ und dargegen der Reformirter Gemeine daselbst jährlich 80. Rthlr. in certis Reditibus auß gemelter Pastorat-Renthen daselbst per se zu heben/ anweisen/oder aber den Reformirten daselbst gemelte Pastorat-Renthen ganz einräumen / und sich darauf 80. Rthlr. in certis anweisen lassen.

6. Zu Neutges soll der Reformirten Gemeinde also bald nach Ratification dieses Recessüs das jenige restituirt werden/ was sie von allen und jeden Gütern und Renthen bey Veränderung der Religion des Hrn. von Hardenberg in Besitz gehabt / und bishero ihnen zum Theil von der Frau von Hardenberg entzogen. Wan nach geschעהner solcher Restitution die Frau von Hardenberg/ so dan einige Befügñis darauß zu haben vermeynet / soll ihr frey stehen dasselberechtlicher Gebühr nach außsündig zu machen / und wan die Sache vor Ihrer Fürstl. Durchl. Regierung zu Düsseldorf instruirt ist/und beyde Parteyen zur Gnüge gehört seyn/dieselbe zur Erörterung an unpartheylichen auß beyden Röm. Catholischen und Reformirten Religion aufgestellt werden/es wäre dan daß gemelte Frau mit vorgemelter Gemeine vor Einlangung der Ratification dieses Recessüs sich darüber vergliche/ dabey es dan billig sein Bewenden hätte.

Exercitia
der Evan-
gelischen
Lutheri-
schen Reli-
gion.

§. 4. So viel nun die Augspurgische Confessions-Verwandte Lutherischer Religion in dem angeregten Verhognthum Berge betrifft/sollen dieselbe an nachfolgenden Orten die

Die Exercitia, Kirchen/Capellen und Schulen mit denen dartzu
gehörigen Pastorar Kirchen/Küsteren und Schul-Kenthen/
Wiedenhöfen / auch Vicarien / und deren Aufkumpften / in-
massen wie gemelte Lutherische dieselbe jezo besitzen und ge-
niessen / haben und behalten. Als:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. In der Stadt Penney. | 2. Zu Reimscheide. |
| 3. Zu Daveringhausen. | 4. Zu Remblingrode. |
| 5. Zu Burscheid. | 6. Zu Neukirchen. |
| 7. Zu Wilschelden. | 8. Zu Volberg. |
| 9. Zu Honradt. | 10. Zu Waldbroel. |
| 11. Zu Rossbach. | 12. Zu Eckenbagen. |
| 13. Zu Leuscheid. | 14. Zu Odenpiel. |
| 15. Zu Wilberg die Capella. | |
| 16. Zu Belbert nebst der Capelle/jedoch mit Vorbehalt der
darauff von denen Reformirten habender Præten-
sion. | |
| 17. Zu Reichlingen. | 18. Zu Walschedt. |
| 19. Zu Holpe. | |
| 20. Zu Dencklingen in der Capelle Simultaneum dergestalt/
daß die Lutherische die Capelle-Kenthen allein behalten. | |
| 21. Das Simultaneum zu Herchen/ doch daß die Reditus in
jetzigem Stand verbleiben / und denen Lutherischen die
Cantzel nicht versperret / noch gehindert werde. | |

So viel aber Altar und Tauf-Stein anbetrifft / sollen die
Röm. Catholische dieselbe vor sich behalten, jedoch bey Execu-
tion dieses Recesses zu Behueff der Evangelisch-Lutheri-
schen ex communibus Sumptibus in der selben Kirchen an et-
nen bequemen und denen Evangelischen gelegenen Ort ein
ander Altar und Tauf-Stein gemachet werden.

22. Das Simultaneum zu Seelscheidt/woben dan zu wis-
sen / daß die Römisch-Catholische und Lutherische sich
weiter zu vergleichen haben/damit sie an denen Orten/au
welchen die Simultanea seynd / und in Krafft dieses Re-
cessus verbleiben / zu gewisser Zeit und Stunde den Gots-
sedienst verrichten / und einer den andern nicht hinderen.

Dann

Dann die Lutherische mögen im Winter und im Sommer des Morgens umb 10. Uhr / Nachmittag aber umb 3. Uhr ihren Gottes-Dienst verrichten. Die Römisch-Catholische aber sich der übrigen Zeit zu ihrem Gottes-Dienstin den Kirchen gebrauchen.

Ferner haben und behalten die Lutherische folgende Exercitia publica.

23. In der Stadt Düsseldorf.

24. In der Stadt Sohligen.

25. Zu Hückeswagen.

26. Zu Mülheim am Rhein / und

27. In der Freiheit Burg / wie nit weniger bleiben sie auch ferner zu Rade vor dem Walde / und zu Medtman in dem Stande / in welchem sie bisshero gewesen und gegenwärtig seynd.

Den Lutherischen werden öffentliche Exercitia an benannten Orten restituirt und gestattet.

§. 5. Restituirt aber und gestattet werden ihnen den Lutherischen an nachfolgenden Orten die Exercitia publica cum annexis auff ihre Kosten / Als 1. zu Rüppichtstadt.

2. Zu Ratingen. Und 3. zu Reusradt.

ARTICULUS VIII.

Was zu den publicis Exercitiis der Evangelischen gehörig.

§. 1. An allen vorher erzehleten Orten nun / an welchen die Augspurgische Confessions Verwandten Reformirter und Lutherischer Religion die Exercitia publica haben / und vermöge dieser Pausch Handlung restituirt bekommen / haben sie Macht ihren Gottesdienst / wie derselbe in denen Reformirten und Lutherischen Kirchen unter Evangelischen Herren geübt und getrieben wird / in allen Stücken ungehindert und ungeirret zu üben / und zu treiben. Sie haben auch Macht Kirchen / Kirch-Häuser / Capellen / Pfarr-Schul-Küster-Häuser / Thürne / und Glocken / und was sonst mehr zum Gottes-Dienst nöthig / auff ihre Kosten zu bauen / und zu unterhalten. Dabey sie des Herren-Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. jedesmahl und wider männiglich gnädigsten und mächtigen Schutz halten wollen.

§. 2.